

Satzung des Vereins *FRANZ-Deutsch-Französische Begegnungsstätte München*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen FRANZ-Deutsch-französische Begegnungsstätte München/Point de rencontre franco-allemand à Munich.
- (2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "Eingetragener Verein" in der Abkürzung "e.V."
- (3) Sitz des Vereins ist München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Eltern und Kinder beim Erlernen der französischen Sprache und Kultur sowie die Förderung der interkulturellen Verständigung zwischen der französischen und der deutschen Kultur. Umgesetzt wird dies vor Allem durch das Angebot von Krabbel- und Spielgruppen, sowie von spielerischen Kursen (z.B. Sprach-, Musik-, Kreativkurse), die deutsch- und französischsprachigen Kindern offen stehen. Erziehungsziel ist die Entwicklung und Stärkung der französischen Sprache sowie die kulturelle Frühförderung dieser Kinder. Die gesprochene Sprache ist, soweit möglich, Französisch. Das Ziel ist es, dass in den Gruppen und Kursen ausschließlich Französisch gesprochen wird. Das kulturelle Verständnis der deutsch- und französischsprachigen Kinder soll besonders im Rahmen regelmäßiger Treffen und Feiern mit ihren Familien gefördert werden (gemeinsames Feiern französischer Feste, gemeinsame Ausflüge, Flohmärkte etc.).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser berechtigt auch den/die (Ehe)-Partner und die in der Familie aufwachsenden Kinder an den Veranstaltungen des Vereins und seinen sonstigen entsprechenden Angeboten teilzunehmen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Zahlungsmodalitäten werden in einer gesonderten "Beitragsordnung" festgelegt.

(4) Die Vereinsmitgliedschaft endet :

- a) durch eine schriftliche Austritterklärung an den Vorstand
- b) durch Aufhebung des Vereins
- c) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- d) durch Ausschluss aus dem Verein. Dies kann geboten sein
 - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Ziele und Interessen des Vereins,
 - wenn ein Mitglied trotz Mahnung Beiträge oder Betreuungskostenanteile nicht zahlt,
 - wenn das Verhalten eines Kindes in der Gruppe auch nach ausführlichen Gesprächen zwischen Erziehungsberechtigten, Betreuern und Vorstand für die Gruppe untragbar ist.

Der Ausschluss *kann* durch den Vorstand zum Ende des laufenden Monats beschlossen werden. Der Vorstand hat dem Mitglied vor dem Ausschluss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß dem betroffenen Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit gegeben wird, vor der Abstimmung zum Ausschluss Stellung zu nehmen.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegen den Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge, rückständige Betreuungskostenanteile oder etwaige Schadenersatzansprüche.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Betreuungskostenanteil

(1) Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag. Über seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Zur Deckung der Kosten der Betreuungsarbeit zahlen die Mitglieder, deren Kinder in eine der Kinderspielgruppen aufgenommen sind, je Kind monatlich einen Anteil an den Betreuungskosten. Dieser Anteil muss kostendeckend – unter Bezug auf die voraussichtlich im Geschäftsjahr zu erwartenden Kosten – berechnet sein, seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen und in einer eigenen Ordnung über Betreuungskosten festgelegt werden.

(3) Der Verein nimmt Spenden entgegen; sie werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes gefordert wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstandes
 - (b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - (c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - (d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Betreuungskostenanteile sowie der Höhe der Ehrenamtszuschüsse des Vorstandes, der Gruppenleitungen und der Ehrenamtlichen, die zusätzliche Aufgaben im Verein übernehmen
 - (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - (f) Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - (g) Erörterung konzeptioneller Fragen der Betreuungsarbeit in den Spiel- und Krabbelgruppen
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt ist von den Mitgliedern jeweils ein Erziehungsberechtigter. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einschließlich der Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählter Versammlungsleiter.

- (8) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Er sollte paritätisch besetzt sein durch eine/n französische/n und eine/n deutsche/n Muttersprachler/in. Beide sind einzeln für den Verein vertretungs- und zeichnungsberechtigt (so in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung am Ende eines Geschäftsjahres für die Dauer von zwei Jahren (auf Wunsch auch nur eines Mitgliedes in geheimer Wahl) gewählt. Es reicht eine einfache Mehrheit; Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand bestellt sind und ihr Amt antreten können. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird vom Vorstand eine Ersatzperson bestellt. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen werden vom Vorstand selbst nach Bedarf bestimmt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen durch den/die Schriftführer/in mit der Zusendung des Protokolls der letzten Vorstandssitzung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - (b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) Führung der laufenden Geschäfte der Vereins, insbesondere: Erstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Buchführung, Verwaltung der Gelder, Einstellung und Entlassung der BetreuerInnen, Personalverwaltung, Erstellung einer Jahresrechnung mit Jahresabschluss, Erstellung eines Jahresberichtes, in dem der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegt, Organisation von Treffen der Vereinsmitgliedern sowie Vorträgen, Ausarbeitung eines Konzepts zur zweisprachigen Erziehung.
- (6) Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, die Gruppenleitungen und Ehrenamtlichen, die zusätzliche Aufgaben im Verein übernehmen, erhalten eine Ehrenamtspauschale, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

- (8) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die Beschlüsse des Vorstands aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen, das in der Sitzung anwesend war.

§ 9 Einstellung und Entlassung der BetreuerInnen

Über Einstellungen der Betreuer/innen entscheidet der Vorstand. Bei Entlassung entscheidet der Vorstand, der sich vorher ein Meinungsbild der betroffenen Eltern einholen muss. Ist die Mehrheit der betroffenen Eltern gegen eine Entlassung, schließt sich der Vorstand dieser Meinung an.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtzwecke zum Schutze der Rechte von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

München, den 25.11.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Müller', written over a horizontal line.